

Reglement für die Prüfungen von Gewerbelehrlingen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **4 (1888)**

Heft 32

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578117>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für die
schweizerische
Meisterschaft
aller
Handwerke
und Gewerbe
deren
Zunungen
und Vereine

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker & Techniker.

IV.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen, den 10. November 1888.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Henn-Barbier, St. Gallen.

Wochenspruch:

Kein Wort für Recht und Wahrheit geht verloren, das frisch und voll aus reinem Munde floss;
Es wird von selber immer neu geboren, eilt zu den Völkern, ein geflügelt Ross.

Reglement für die Prüfungen von Gewerbelehrlingen.

I. Der schweizerische Gewerbeverein verabfolgt seinen Sektionen, welche Lehrlings-Prüfungen regelmäßig veranstalten und sich beim Zentralvorstand darum bewerben:

- a. Beiträge an die entstehenden Kosten,
- b. Formulare für Diplome und Ausweisarten,

insofern folgenden Minimalanforderungen entsprochen wird:
Art. 1. Jedem Gewerbelehrling ist die Zulassung zur Prüfung zu ermöglichen, sofern er (weitergehende Anforderungen des betreffenden Prüfungskreises vorbehalten)

- a. ein Zeugniß des Lehrmeisters über Beginn und Dauer der Lehrzeit vorweisen kann, wonach sich ergibt, daß er wenigstens das letzte Jahr der im betreffenden Beruf üblichen Lehrzeit angetreten habe;
- b. sich über den regelmäßigen Besuch einer Fortbildungsgewerbe- oder Fachschule ausweisen kann, sofern solche Anstalten dem Lehrling zugänglich sind;
- c. eine selbstgeschriebene Anmeldung zur Prüfung eingibt.

Die Zulassung soll auch solchen Lehrlingen gewährt werden, deren Lehrmeister nicht Mitglieder des veranstaltenden Vereins sind.

Den Vereinen wird anheimgestellt, auch solche junge Handwerker zur Prüfung zuzulassen, welche ihre Lehrzeit in der Schweiz nicht länger als seit einem Jahr beendet haben und vorgenannten Bedingungen nachkommen; an solche Kandidaten sollen auch entsprechend höhere Anforderungen gestellt werden.

Art. 2. Die öffentliche Bekanntmachung der Lehrlingsprüfung mit Angabe der Anmelde- und Ablieferungsfrist hat spätestens 3 Monate vor der Prüfung durch geeignete Publikationen, z. B. durch Inserate, Aufrufe in Werkstätten und Schulen u. dergl., zu erfolgen; für die Ausführung der Arbeiten ist hinreichende Frist zu gewähren.

Art. 3. Die Prüfung hat in erster Linie die erlangte Berufstüchtigkeit des Lehrlings ins Auge zu fassen. In dieser Richtung ist die Vorlage eines selbstverfertigten Probestückes (eventuell mit Beilegung einer Beschreibung, Materialberechnung, Zeichnung oder eines Modells desselben) zu verlangen. Ferner hat sich die Prüfungskommission zu überzeugen, ob der Lehrling die nöthigen Kenntnisse der Werkzeuge, der Roh- und Hilfsstoffe und ihrer Verwerthung im betreffenden Gewerbszweig besitze.

In zweiter Linie wird sich die Prüfung erstrecken auf die Schulbildung, namentlich im Zeichnen, Geschäftsaufsatz, Buchhaltung, Rechnen und Schreiben, mit Berücksichtigung des praktischen Berufslebens.

Art. 4. Es bleibt den Prüfungskreisen überlassen, die Wahl des Probestückes dem Meister resp. Lehrling frei zu stellen, oder nicht; immerhin soll der Prüfungskommission das Vorschlags- oder Genehmigungsrecht zustehen.

Der Meister hat schriftlich zu erklären, inwieweit das Probestück, sowie allfällige Beilagen selbstständig angefertigt wurden. Einfache solide Arbeiten sind Schaustücken vorzuziehen.

Art. 5. Die Prüfungskommission ist verpflichtet, in Fällen, in welchen über die selbstständige Ausführung des Probestückes durch den Lehrling Zweifel obwalten, denselben durch Experten einer besondern Prüfung über die erlangte Berufsgeschicklichkeit, sei's in der Werkstatt des Lehrmeisters oder anderswo, zu unterwerfen.

Art. 6. Die Prüfung über Berufstüchtigkeit hat durch je mindestens zwei Fachmänner der vertretenen Gewerbezweige unter Vorsitz eines Obmannes zu erfolgen, welche das angefertigte Probestück und die allfällig beiliegenden Zeichnungen, Modelle, Beschreibungen oder Materialberechnungen gewissenhaft beurtheilen, sowie den Lehrling über die darauf verwendete Zeit und zur Verfügung gestandenen Hilfsmittel, sowie über allfällig verwertete Halbfabrikate, über Kenntniß der Werkzeuge, Roh- und Hilfsstoffe mündlich befragen sollen. Die Beilage von Zeichnungen, Modellen, Materialberechnungen und Beschreibungen kann durch Ertheilung einer höhern Note belohnt werden.

Bei der Beurtheilung des Probestückes soll hauptsächlich auf exakte, saubere, zweckentsprechende Arbeit und schöne Formen Gewicht gelegt werden.

Art. 7. Die Taxation der Leistungen hat durch Noten von 1 bis 3 zu erfolgen, wobei solche für Berufstüchtigkeit (Art. 3) doppelt in Anrechnung gebracht werden. Im Diplom sind die Ergebnisse der Prüfung über Berufstüchtigkeit von denjenigen über Schulbildung gesondert anzumerken.

Art. 8. Die Summe der in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ist für die Klassifikation der Gesamtleistungen maßgebend und soll das bezügliche Verfahren vor Beginn der Prüfung durch die Kommission genau festgesetzt werden.

Die Gesamtleistungen für Berufstüchtigkeit und Schulbildung sind im Allgemeinen wie folgt zu bezeichnen:

1. Klasse: sehr gut,
2. " gut,
3. " genügend.

Für ungenügende Gesamtleistungen dürfen weder Diplome noch Ausweisarten verabsolgt werden. Lehrlinge, deren Leistungen ungenügend befunden werden, können bei der nächsten Prüfung wieder zugelassen werden.

Art. 9. Prämien sollen vorzugsweise in nützlichen Fachschriften, Werkzeugen oder sonstigen Materialien bestehen.

Art. 10. Diplome und Ausweisarten dürfen erst nach befriedigend beendeter Lehrzeit auf ein bezügliches Zeugniß des Lehrmeisters hin ausgehändigt werden.

Art. 11. Die als genügend befundenen Probestücke sind öffentlich auszustellen und die Prüfungsergebnisse mit den Namen des Verfertigers und seines Lehrmeisters anzumerken.

II. Den Sektionen bleibt es unbenommen, ihren Prüfungsreglementen weitergehende Bestimmungen aufzustellen.

III. Die leitenden Organe jedes Prüfungskreises haben nach einem von dem Schweizerischen Gewerbe-Berein zu liefernden einheitlichen Schema alljährlich innerhalb drei Monaten über die Ergebnisse der Prüfung zu berichten. Der leitende Ausschuß hat hierauf dem Zentralvorstand über die Gesamtergebnisse und über die Zuwendung der verfügbaren Summe an die Prüfungskreise Bericht und Antrag vorzulegen.

Der Zentralvorstand ist befugt, Experten anzuordnen.

Das Sekretariat führt über sämtliche prämirten Lehrlinge ein schweizerisches Generalregister.

IV. Dieses Reglement tritt mit 1. Oktober 1888 in Kraft.

Der leitende Ausschuß ist befugt, für die ersten Jahre als Uebergangsperiode einzelnen Prüfungskreisen in besondern Fällen Einschränkungen zu gestatten.

(Gemäß Beschluß der Delegirtenversammlung in Zug vom 3. Juni 1888 vom Zentralvorstand erlassen am 30. September 1888.)

Gewerbliches Bildungswesen.

Die Handarbeitschule für Knaben in Schaffhausen erfreut sich eines immer stärkeren Besuches. Bei der am letzten Montag stattgefundenen Aufnahme von Schülern meldeten sich vierunddreißig Knaben mehr als als letztes Jahr. Es konnten indessen nur hundertachtzehn Knaben aufgenommen werden und zwar in die Abtheilung für Kartonnage fünfundsachzig Knaben, in die Kurse für Holzbearbeitung dreiunddreißig Knaben.

Für die Werkstatt.

Anstrich auf Cementverputz. Zu dieser Frage schreibt man dem „Decorationsmaler“: Eine neu mit Cement gepuzte Mauer oder Wand darf nicht vor einem Jahre mit Delfarbe gestrichen werden, weil der Cementverputz so lange schwindt und scharfe Ausdünstungen erzeugt, die sämtliche Delfarben verzehren. Zuerst zeigen sich bei zu früh vorgenommenen Delfarbenanstrichen flebrige Flecken, später ganze Flächen, an denen die Farbe hinuntergelaufen ist, so daß man sie mit den Händen von dem Fußboden aufnehmen kann. Will man auf frischem Cementputz mit Delfarbe streichen, so mische man 1 Theil Schwefelsäure mit 8 Th. Wasser und streiche damit die Fläche 1—2 Mal über, jeden Tag nur einmal, so daß dieser Anstrich gut trocknen kann. Dann nehme man Weinessig-Sprit und streiche damit die Fläche abermals, und am folgenden Tage beginne man mit dem Delfarbenanstrich. Zum Grundanstrich wähle man eine Delfarbe, die gut hart trocknet, nämlich 1 Theil Weigelb und 1 Theil Kreide in gutem Leinölfirniß. Zwischen jedem neuen Anstrich pause man 1 oder 2 Tage, damit der vorherige stets ordentlich trocken wird. Ein solcher Putz muß außerdem, um haltbar zu sein, viermal mit guter Delfarbe gestrichen werden: das erstemal mit mehr Firniß als Farbe, zu den übrigen drei Anstrichen nehme man die Farbe gut streichrecht, d. h. nicht zu dick und nicht zu dünn. Zu äußern Anstrichen dürfen keine Zinckfarben verwandt werden, weil dieselben nicht halten und abblättern. J. H. L. in B.

Gegen das Durchschlagen der Wasserflecken im Leinfarbenanstrich. Wir lesen im „Decorationsmaler“: Im vorigen Jahre hatte ich einen Tanzsaal zu bemalen, dessen ganzer Plafond von Wasser resp. Regenflecken bedeckt war. Ich habe alle mir bekannten Mittel dagegen verwandt, als da sind Anstrich mit Schellack, Lackfarbe, Lauge, Säuren, aber Alles war ohne Erfolg. Schließlich ließ ich die ganze Decke einmal mit einer deckenden, aus alten Delfarbenresten zusammengestippten Farbe überstreichen und, nachdem dieser Anstrich trocken geworden, überzog ich ihn mit einer dünnen Gypslösung in Wasser. Darauf wurde dann mit Leinfarbe gestrichen und so erhielt ich einen Spiegel, der klar wie ein Tuch war. Ich habe auch bis heute an dieser Arbeit nicht das geringste Anzeichen eines wiederkehrenden Fleckens bemerken können. Anführen will ich nur, daß auf diesem